

**Ortsgemeinde St. Johann**

**Vorlage Nr. 097/304/2022**

**Beschlussvorlage**

<b>TOP</b>	<b>Erhebung von Ausbaubeiträgen im Wege der Kostenspaltung für den Ausbau des 3. Teilstücks der "Barbarastraße", vom Ende Parkplatz "Südstraße" (Fußweg) bis zur "Mayener Straße", einschließlich der abzweigenden Stichstraße; hier: Vorausleistungserhebung</b>
------------	---

Verfasser: Bearbeiter: Georg Wagner Fachbereich: Fachbereich 2	
Datum: 27.06.2022	Aktenzeichen: 2 - 653-30 G 669
Telefon-Nr.: 02651/8009-58	

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

**1. Erneuerung der Straßenfahrbahn**

Der Ortsgemeinderat St. Johann beschließt, für die anfallenden, anteiligen Kosten zur Herstellung der Straßenfahrbahn, die anteiligen Kosten für Ingenieurleistungen für die Planung und Bauleitung sowie die anteiligen Kosten der Vermessung und Schlussvermessung in der einheitlichen Verkehrsanlage „Barbarastraße“ (einschließlich der Stichstraße im oberen Bereich) und „Gartenstraße“, Ortsgemeinde St. Johann, entsprechend den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und der Ausbaubeitragssatzung (ABS) der Ortsgemeinde St. Johann vom 10.03.2020 **Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages** zu erheben.

1. Entsprechend § 10 Abs. 4 KAG i.V.m. § 5 der ABS wird der Ortsgemeindeanteil angemessen auf **50 v.H.** festgesetzt.
2. Der **voraussichtliche beitragsfähige Ausbauaufwand** hierfür beträgt **312.244,52 €**.

Nach Abzug des 50 %-igen Ortsgemeindeanteils = 156.122,26 €, sind ebenfalls 50 v.H. = **156.122,26 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.

3. Die gesamte „Barbarastraße“, beginnend ab der Einmündung in die „Mayener Straße“ (Kreisstraße 21), einschließlich der abzweigenden Stichstraße im oberen Bereich und die im unteren Bereich anschließende „Gartenstraße“ bilden eine **eigenständige, einheitliche Verkehrsanlage**. Sie sind daher ein **gemeinsamer Ermittlungsbereich** und stellen ein **einheitliches Abrechnungsgebiet** dar. Es erfolgt **keine Abschnittsbildung**.

4. Der **Vorausleistungsbeitrag** pro m<sup>2</sup> gewichteter Grundstücksfläche wird für die Erneuerung der Straßenfahrbahn auf **2,126919 € festgesetzt**.
5. Fälligkeit  
Der Ausbaubeitrag wird gemäß § 12 Abs. 1 der ABS einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossene Beitragserhebung öffentlich bekannt zu machen und die Vorausleistungserhebung durchzuführen.

## **2. Erneuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung**

Der Ortsgemeinderat St. Johann beschließt, für die anfallenden, anteiligen Kosten zur Herstellung der Gehweganlage und der Erneuerung der Straßenbeleuchtung (Erdverkabelung, Lieferung und Installation der Straßenleuchten), die anteiligen Ingenieurleistungen für die Planung und Bauleitung sowie die anteiligen Kosten der Vermessung und Schlussvermessung in der einheitlichen Verkehrsanlage „Barbarastraße“ (einschließlich der Stichstraße im oberen Bereich) und „Gartenstraße“, Ortsgemeinde St. Johann, entsprechend den Bestimmungen des KAG und der ABS vom 10.03.2020 **Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Ausbaubeitrages** zu erheben.

1. Entsprechend § 10 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. § 5 der ABS wird der Ortsgemeindeanteil angemessen auf 50 v.H. festgesetzt.
2. Der voraussichtliche beitragsfähige Ausbauaufwand beträgt **115.500,34 €**. Nach Abzug des 50 %-igen Ortsgemeindeanteils = 57.750,17 €, sind ebenfalls 50 v.H. = **57.750,17 €** auf die Beitragspflichtigen umzulegen.
3. Die gesamte „Barbarastraße“, beginnend ab der Einmündung in die „Mayener Straße“ (Kreisstraße 21), einschließlich der abzweigenden Stichstraße im oberen Bereich und die im unteren Bereich anschließende „Gartenstraße“ bilden eine **eigenständige, einheitliche Verkehrsanlage**. Sie sind daher ein **gemeinsamer Ermittlungsbereich** und stellen ein **einheitliches Abrechnungsgebiet** dar. Es erfolgt **keine Abschnittsbildung**.
4. Der **Vorausleistungsbeitrag** pro qm gewichteter Grundstücksfläche wird für die Erneuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung auf **0,822734 € festgesetzt**.
5. Fälligkeit  
Der Ausbaubeitrag wird gemäß § 12 Abs. 1 der ABS einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, die beschlossene Beitragserhebung öffentlich bekannt zu machen und die Vorausleistungserhebung durchzuführen.

## **Beschluss:**

Abstimmungsergebnis:						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

### Sachverhalt:

Von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt sind Ortsbürgermeister, Herr Rainer Wollenweber, der 1. Beigeordnete, Herr Michael Stephani sowie die Ratsmitglieder ..... **gemäß § 22 GemO ausgeschlossen**. Sie verlassen den Sitzungstisch und nehmen in dem für die Zuhörer vorgesehenen Raumteil Platz. Den **Vorsitz übernimmt** ... Er stellt die Beschlussfähigkeit des Ortsgemeinderates fest.

Die Ortsgemeinde St. Johann erneuert in 2022 den **3. Abschnitt** in der "**Barbarastraße**", **Teilstück vom Ende Parkplatz "Südstraße" (Fußweg) bis zur "Mayener Straße"**, **einschließlich der abzweigenden Stichstraße** (Flur 3, Parzelle 121/21 und 121/22) in St. Johann.

In mehreren Sitzungen wurde vom Ortsgemeinderat St. Johann über die Art des vorgesehenen Ausbaues beraten und hierfür ein **Bauprogramm** beschlossen. Wünsche der Anlieger wurden hierbei nach Möglichkeit weitgehend berücksichtigt.

Die gesamte „Barbarastraße“, beginnend ab der Einmündung in die „Mayener Straße“ (Kreisstraße 21), einschließlich der abzweigenden Stichstraße im oberen Bereich und auch die im unteren Bereich anschließende „Gartenstraße“ (komplett, bis zur Einmündung in die „Bürresheimer Straße“) sind Verkehrsanlagen, die in der **Baulast der Ortsgemeinde St. Johann** stehen. Sie sind als „Gemeindestraßen“ auch entsprechend ihrer Nutzung **gewidmet**. Das jetzt betroffene Teilstück dieser Verkehrsanlage ist stark abgenutzt und bedarf daher dringend der Erneuerung.

Unter einer **Erneuerung** versteht man im Straßenausbaubeitragsrecht die Ersetzung einer abgenutzten Anlage durch eine neue Anlage von gleicher räumlicher Ausdehnung, gleicher funktioneller Aufteilung der Fläche und gleichwertiger Befestigungsart, d.h., eine Maßnahme, durch die eine erneuerungsbedürftige Anlage in einen im Wesentlichen der ursprünglichen Anlage vergleichbaren Zustand versetzt wird (Definition Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz).

Die „Barbarastraße“, beginnend ab der Einmündung in die „Mayener Straße“ (Kreisstraße 21), einschließlich der abzweigenden Stichstraße im oberen Bereich und die im unteren Bereich anschließende „Gartenstraße“ bilden eine **eigenständige, einheitliche Verkehrsanlage**. Hierzu kommt es nach der geltenden Rechtsprechung auf den *Gesamteindruck, den die tatsächlichen Verhältnisse dem äußeren Erscheinungsbild nach einem unbefangenen Betrachter bei natürlicher Betrachtungsweise vermitteln*, an. Die Tatbestandsvoraussetzungen für eine **Abschnittsbildung** liegen in dieser einheitlichen Verkehrsanlage nicht vor. Aus diesem Grunde wird der Ortsgemeinderat im Rahmen der Beitragserhebung auch auf eine Abschnittsbildung nur für das jetzt zu erneuernde Teilstück verzichten. In die Beitragserhebung sind daher **sämtliche Grundstücke, die von der einheitlichen Verkehrsanlage „Barbarastraße“ (einschließlich der Stichstraße im oberen Bereich) und „Gartenstraße“ erschlossen sind, einzubeziehen**.

Nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 1995, S. 175), in seiner jetzt gültigen Fassung, in Verbindung mit der Ausbaubeitragssatzung der Ortsgemeinde St. Johann vom 10.03.2020 (ABS), sind für diese Maßnahme **Ausbaubeiträge** zu erheben.

Die **einheitliche Verkehrsanlage „Barbarastraße“ (einschließlich der Stichstraße im oberen Bereich) und „Gartenstraße“** grenzt im oberen Bereich an die "Mayener Straße". Mehrere, in diesem Einmündungsbereich gelegenen, sog. **durchlaufende Grundstücke**, werden neben der jetzt teilweise auszubauenden Verkehrsanlage auch noch von dieser klassifizierten „Mayener Straße" (K 21) erschlossen.

Daher muss der geplante Ausbau aufgrund des Urteils des OVG Koblenz vom 23.04.1991, Az.: 6 A 12528/90.OVG 8 K 6/89.KO, auf **zwei Maßnahmen**, nämlich

1. **Erneuerung der Straßenfahrbahn und**
2. **Erneuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung**

im Wege der **Kostenpartung aufgeteilt** werden.

### **1. Erneuerung der Straßenfahrbahn**

Die Ausbaumaßnahme umfasst die anteiligen Kosten zur Herstellung der Straßenfahrbahn, die anteiligen Kosten für Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitung sowie die anteiligen Kosten der Vermessung und Schlussvermessung.

### **2. Erneuerung der Gehweganlage und der Straßenbeleuchtung**

Die Ausbaumaßnahme umfasst die anteiligen Kosten zur Herstellung der Gehweganlage und der Erneuerung der Straßenbeleuchtung (Erdverkabelung, Lieferung und Installation der Straßenleuchten), die anteiligen Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitung sowie die anteiligen Kosten der Vermessung und Schlussvermessung.

### **Baubeginn**

Mit der Ausbaumaßnahme wurde im Mai 2022 begonnen.

Entsprechend § 9 Abs. 1 ABS ist ab Baubeginn die Erhebung von Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Ausbaubeitrages möglich.

Bevor die Vorausleistungsbescheide zugestellt werden können, hat der Ortsgemeinderat einen Beschluss entsprechend dem vorstehenden Beschlussvorschlag zu fassen.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2022	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt 2022	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit 133.200 €	Buchungsstelle: 54111-233200-25-9

### **Anlagen:**